

Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) vom 20. Dezember 2019 (Amtliche Mitteilungen der EHB XVIII/2019)

Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) vom 20. Dezember 2019 (Amtliche Mitteilungen der EHB XVIII/2019)

Die Wahlordnung vom 20. Dezember 2019 (Amtliche Mitteilungen XVIII/2019) wird durch die vom Akademischen Senat am 7. Dezember 2022 gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nummer 11 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Amtliche Mitteilungen XVI/2019) und vom Konzil am 9. November 2022 sowie am 18. Januar 2023 gemäß Artikel 15 Nummer 3 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Amtliche Mitteilungen XVI/2019) beschlossene Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung (1. Änderungsordnung) wie folgt abgeändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Die Amtszeit gewählter Vertreter*innen der kollegial verfassten Selbstverwaltungsorgane beginnt am 1. Oktober des Wahljahres und endet am 30. September des letzten Jahres der Amtszeit. Die Vertreter*innen üben das Amt weiter aus bis der*die Nachfolger*in das Amt antritt. Nimmt ein*e gewählte*r Kandidat*in die Wahl nicht an oder scheidet ein*e Vertreter*in im Lauf seiner*ihrer Amtszeit aus, rückt für den verbleibenden Wahlzeitraum der*die Kandidat*in nach, der*die die nächsthöhere Stimmenzahl in der jeweiligen Liste der vorangegangenen Wahl erhalten hat.

Ist kein*e nachrückende*r Kandidat*in vorhanden, findet für den Rest der Amtszeit und nur dann eine Nachwahl zum nächstmöglichen Zeitpunkt oder innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Erfordernisses statt, soweit für eine Mitgliedergruppe kein*e Vertreter*in nach dem Ausscheiden eines Mitglieds mehr vorhanden ist oder durch das Ausscheiden die Beschlussfähigkeit des Gremiums oder die gegebenenfalls gesetzlich vorgesehene Mehrheit der Hochschullehrenden nicht mehr gesichert ist.

Die Nachwahl bezieht sich auf die Anzahl der durch das Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder frei werdenden Sitze.

Stellen sich im Rahmen der Nachwahl mehr Kandidat*innen als Sitze verfügbar sind zur Wahl, gelten die schließlich nicht gewählten Kandidat*innen als Nachrücker*innen gemäß Satz 3.

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Kandidat*innen sind von mindestens **zwei** Mitgliedern ihrer Gruppe zu unterstützen. Die Wahlvorschläge müssen die Namen des*der Kandidaten*Kandidatin und der Unterstützer*innen enthalten. Die Wahlvorschläge sind von den Kandidat*innen und den Unterstützer*innen persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Wahlvorschläge sollen schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden.

3. § 17 wird wie folgt ergänzt:

(2) Die mit der 1. Änderungsordnung beschlossenen Änderungen der Wahlordnung vom 20. Dezember 2019 treten zum 1. April 2023 in Kraft.